

S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kaulsdorf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaulsdorf am 10. 10. 2002 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kaulsdorf erhalten für Einsätze auf Antrag ihren entstandenen Verdienstausfall nach § 14 Abs. 2 und 3 ThBKG erstattet.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit täglicher Heimfahrt wird auf Antrag der Verdienstausfall nach § 14 Abs. 2 und 3 ThBKG erstattet.
Entstandene Fahrtkosten werden nach Reisekostengesetz vergütet.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen über mehrere Tage mit Übernachtung werden die Mehrauslagen nach dem Reisekostengesetz nach Stufe A vergütet.

§ 3

Entschädigung für selbständig Tätige

- (1) Selbständig Tätigen wird der Verdienstausfall in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG ersetzt.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Entschädigung im Sinne von § 14 Abs. 4 ThBKG:

Ortsbrandmeister	80,00 Euro
Zuschlag für örtliche Feuerwehreinheiten inklusive	
Gerätewart	40,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	25,00 Euro
Wehrführer Kaulsdorf	50,00 Euro
Feuerwehrangehöriger für Alarm und Einsatzplanung	25,00 Euro

Feuerwehrangehöriger für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik	25,00 Euro
Wehrführer Fischersdorf	30,00Euro
Gerätewart	10,00 Euro
Wehrführer Breternitz	30,00 Euro
Gerätewart	10,00 Euro
Wehrführer Hockeroda	30,00 Euro
Gerätewart	10,00 Euro
Wehrführer Weischwitz	30,00 Euro

§ 5

Verfahren

- (1) Anträge nach § 2 und 3 dieser Satzung sind schriftlich über den Ortsbrandmeister unter Beilegung der entsprechenden Nachweise an die Gemeinde zu stellen.
- (2) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das anzugebende Konto.
- (3) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen sind bis zum 10. des laufenden Monats zahlungsfällig.
- (4) Ansprüche nach § 5 Abs. 1, die nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, verfallen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 14. 02. 1992 außer Kraft.

Kaulsdorf, den 20. 03. 2003

Oßwald
Bürgermeister

Siegel